

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält eingangs folgende Fassung:

„Für die arztbezogene Prüfung nach Durchschnittswerten übermitteln die Kassen- und Vertragsärzte den Krankenkassen, auf Verlangen auch den Fachaufsichtsbehörden, gegebenenfalls auch auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, für jedes Quartal folgende Daten:“.

b) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

d) Absatz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 3 erhält eingangs folgende Fassung:

„Für die arztbezogene Prüfung nach Durchschnittswerten und Richtgrößen übermitteln die Krankenkassen, gegebenenfalls auch auf Datenbändern oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern, auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde die von den Kassen- und Vertragsärzten verordneten Leistungen (Arznei, Verband, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlung) für jedes Quartal folgende Daten:“.

f) Nummer 1 des Absatzes 3 wird gestrichen.

g) Nummer 4 des Absatzes 3 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nach Abschaffung der kassenärztlichen Vereinigungen werden die Abrechnungen nur noch zwischen den Ärzten selber und den

Krankenkassen vorgenommen. Daraus folgt, daß ein Datenaustausch unter Einbeziehung der kassenärztlichen Vereinigungen ebenso wegfallen muß. Die Wirtschaftlichkeitskontrolle, d. h. die arztbezogene Prüfung nach Durchschnittswerten und Richtgrößen wird von der zuständigen Fachaufsichtsbehörde vorgenommen. Die Übermittlung der Daten, wie häufig bei Krankenhauseinweisungen vorgenommen, darf nicht erfolgen, damit die Ärzte nicht unter Druck gesetzt werden können.